

(Abg. Günther.)

(A) deutung beizumessen ist. Das habe ich schon bei meinen ersten Ausführungen im allgemeinen gewußt, nur speziell war mir die Bestimmung nicht bekannt. Es bleibt trotz dieser Zitierung der Bestimmung der Geschäftsordnung der Landessynode doch bestehen, daß man eine solche Bestimmung beiseitigen muß. Es kommt nicht in Betracht, daß sie finanziell wenig bedeutet, sondern daß eine Bestimmung vorhanden bleibt, die weiter geht als die Bestimmungen für die Mitglieder des Landtages. Es ist durchaus gerechtfertigt, daß in dieser Beziehung mindestens Parität herbeigeführt wird.

Nun ist von unseren Freifahrtkarten gesprochen worden. Ich muß dem Herrn Kollegen Sindermann darin recht geben, daß es unmöglich ist, von ihnen in wirklich umfassender Weise Gebrauch zu machen. Als ich 1903 zum ersten Male in den Landtag gewählt war, bestand die Bestimmung, daß nur zwischen dem Wohnorte und dem Sitze des Landtages freie Fahrt gewährt war. Die einzelnen Mitglieder des Landtages konnten aber die Reiseroute verschieden wählen und selbst bestimmen. Später hat sich durch das Entgegenkommen der Regierung in Übereinstimmung mit beiden Kammern der Gebrauch herausgebildet, diese Fahrkarten als allgemeine Fahrkarten für das ganze Land zu verwenden. Ich muß aber das unterstreichen, was der Herr Vertreter der Sozialdemokratie gesagt hat. Ich und meine Fraktionsfreunde haben schon sehr oft den Wunsch gehabt, uns die staatlichen Einrichtungen des Landes anzusehen. Das war während der Landtagsperiode kaum möglich. Es ist oft nicht einmal möglich, den Besichtigungen beizuwohnen, die stattfinden. Heute hat z. B. die außerordentliche Deputation einen Ausflug nach Radebeul gemacht, um die Tätigkeit der Arbeitsschule kennen zu lernen. Wie gern wären die Mitglieder des Hauses, vielleicht der Herr Minister selbst, dabei gewesen, um einmal durch Inaugenscheinnahme eines solchen Unterrichtes die Vorteile solcher Methode kennen zu lernen! Das ist ganz ausgeschlossen, das ist unmöglich. Dafür, daß die Frage angeschnitten worden ist, können wir den Herren jedenfalls sehr dankbar sein, und ich möchte mich auch der Bitte anschließen, die dem Herrn Kultusminister nahegelegt worden ist, im Gesamtministerium dahin zu wirken. Ich hoffe, daß das seinem Einfluß durchaus gelingen wird, weil anzunehmen ist, daß die anderen Herren Staatsminister ebenso entgegenkommend sein werden, so daß diese Wünsche, die nicht etwa heute zum

erstenmal auftauchen, sondern schon seit einigen Jahren bestehen, erfüllt werden und man solche wohlberechtigte Wünsche des Landtages — ich kann wohl auch, ohne der Hohen Ersten Kammer vorzugreifen, sagen, sie werden auch dort vorhanden sein — endlich einmal befriedigt.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Dpiß.

**Abg. Dpiß:** Meine Herren! Den von dem Herrn Vorredner aufgestellten Grundsatz vollkommener und schrankenloser Omnipotenz und Souveränität des Staates gegenüber der Kirche, dergestalt, daß jedes Kirchengesetz, es beziehe sich auf welchen Gegenstand immer, unbedingt und ausnahmslos der Genehmigung des Staates und seiner Organe unterliegt,

(Abg. Günther: Synode!)

diesen Grundsatz hat der Herr Staatsminister bereits an der Hand der Verfassungsurkunde richtiggestellt, und ich kann mir schwer denken, daß gegen den klaren Wortlaut der Bestimmung in § 57 Abs. 2 unserer Verfassungsurkunde wirklich dieser Grundsatz mit irgendwelchem Anschein von Recht aufrechterhalten werden könnte. Aber ich glaube, es liegt dies auch sonst in der Natur der Sache. Denn wäre der Grundsatz, daß Kirchengesetze unbedingt der Genehmigung der Staatsorgane unterliegen, richtig, so würde man ihn natürlich nicht beschränken dürfen auf die evangelisch-lutherische Kirche, man würde ihn vielmehr auch ausdehnen müssen auf alle übrigen Religionsgemeinschaften, also auf die katholische und die reformierte Kirche müßte dieser Gedanke ebenso ausgedehnt werden. Ich möchte Sie darauf hingewiesen haben, um ohne weiteres klarzulegen, daß ein solcher Grundsatz unmöglich richtig sein kann. Nun könnte man den Grundsatz des Herrn Abg. Günther in bezug wenigstens auf die evangelische Kirche dadurch einigermaßen zu rechtfertigen suchen, daß bei dem Regiment über die evangelische Kirche eine Koinzidenz der Herrschergewalt mit der Herrschergewalt über den Staat insofern stattfindet, als beide höchsten Gewalten in der Hand desselben Souveräns, unseres Monarchen und Königs, zusammenlaufen. Aber dieser Grundsatz kann in alle Wege nicht zu einer derartigen Abhängigkeit der evangelischen Kirche führen, daß die Staatsgewalt in jeder Beziehung auch für die Kirche maßgebend ist. Man würde wirklich offene Türen einstoßen, wenn